

Vereinbarung

vom 5. Juni 2014

zwischen

Kanton Uri

vertreten durch die

**Sicherheitsdirektion
und die
Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion**

und den

Schweizerischen Bundesbahnen SBB

vertreten durch

Infrastruktur Betrieb

betreffend

**SBB Gotthard-Basistunnel
Umsetzung des Interventionskonzepts Nord
Vorbereitungs-, Schulungs- und Aufbauphase**

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich Aufbauphase

¹Die vorliegende Vereinbarung regelt die Organisation, die Zuständigkeiten, die Aus- und Weiterbildung, die Material- und Fahrzeugbeschaffung und die Finanzierung der Umsetzung des Interventionskonzepts Nord für den SBB Gotthard-Basistunnel (GBT) in der Vorbereitungs-, Schulungs- und Aufbauphase (nachstehend Aufbauphase genannt). Die Vereinbarung regelt die Bereiche Führung und Feuerwehr-/Chemiewehreinsatz und in diesem Rahmen auch den Einsatz der Zivilschutzorganisation, die Bereiche Polizei und Alarmierung sowie Sanität und Care.

²In der vorliegenden Vereinbarung werden die hoheitsrechtlichen Fragen nicht geregelt. Die Haftung im Schadensfall richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

³Die Aufbauphase dauert bis 31. Mai 2016.

Artikel 2 Zweck

¹Die Aufbauphase bezweckt, die Ereignisdienste Nord gemäss Interventionskonzept Nord vom 4. Februar 2014 umfassend auf Einsätze im GBT nach dessen Inbetriebnahme vorzubereiten.

²Die Vereinbarung legt dazu die Einsatzstrategie, die Leistungsanforderungen an die beteiligten Organisationen, die Ausbildungsanforderungen und den Bedarf an zusätzlich erforderlichem Material, Fahrzeugen und Infrastrukturanlagen sowie die Entschädigungsgrundsätze fest.

Artikel 3 Grundlagen

¹Konzeptionelle Grundlagen sind:

- a) Betreiberkonzept „NEAT-Achse Gotthard“ Teilkonzept Alarm und Rettung, Version: 4.0, vom 10. Juni 2013
- b) Konzept Feuerwehr Uri 2010, vom 15. Dezember 2009
- c) Führungsbehelf Kantonaler Führungsstab Uri KAFUR, vom 1. August 2012/14. März 2013

²Das Interventionskonzept Nord vom 21. März 2014 ist integrierender Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung (Beilage).

³Rechtliche Grundlagen sind:

- a) Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101)
- b) Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen vom 20. August 2013 (VWEV; SR 742.162)
- c) Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312)
- d) Kantonale Schadenwehr-Verordnung vom 5. April 1995 (SWV; RB 40.4325)
- e) Kantonales Schadenwehr-Reglement vom 2. Dezember 1996 (SWR; RB 40.4328)

II. Organisation

Artikel 4 Ereignisdienste

¹Die SBB setzen für den Einsatz im GBT (Rettungs- und Brandbekämpfungseinsätze) auf beiden Seiten je einen Lösch- und Rettungszug (LRZ) ein.

²Bei Bedarf setzen die SBB zusätzlich den LRZ Rotkreuz ein.

³Der Kanton setzt für den Einsatz im GBT (Rettungs-, Brandbekämpfung- und Chemiewehreinsätze) auf der Seite Nord die folgenden Führungs- und Ereignisdienste ein:

- a) Kantonaler Führungsstab KAFUR
- b) Kantonale Chemiewehr Uri
- c) Gemeindefeuerwehren Erstfeld, Silenen, Altdorf
- d) Zivilschutzorganisation Uri
- e) Schadenwehr Gotthard
- f) Ausserkantonale Feuerwehrorganisationen

⁴Der Kanton kann bei den einzusetzenden Feuerwehren auch andere Einsatzorganisationen einsetzen, soweit die geforderte integrale Einsatzbereitschaft erreicht wird.

⁵Der Kanton setzt bei einem Ereignis im GBT zusätzlich die folgenden Organisationen und Ereignisdienste ein:

- a) Kantonspolizei Uri
- b) Mobile Sanitätshilfsstelle Uri
- c) Rettungsdienst Kantonsspital Uri
- d) Care-Organisation Uri

Artikel 5 Einsatzstrategie

¹Die SBB stellen die Einsatzbereitschaft des LRZ Erstfeld mit 5 AdF innert 15 Minuten ab Alarm beim Tunnelportal Nord sicher.

²Der Kanton Uri stellt mit der Chemiewehr Uri innert 30 Minuten ab Alarm die Schadenplatzorganisation Portal Nord und die Einsatzleitung Front sicher sowie innert 90 Minuten die Gesamteinsatzleitung Portal Nord sicher.

³Der Kanton Uri stellt mit dem Kantonalen Führungsstab innert 180 Minuten ab Alarm die rückwärtige Führung sicher.

⁴Der Kanton Uri stellt mit der Chemiewehr Uri die Einsatzbereitschaft von 10 AdF innert 15 Minuten ab Alarm beim Portal Nord auf dem LRZ Erstfeld sicher.

⁵Der Kanton Uri stellt mit dem Rettungsdienst des Kantonsspitals Uri die Einsatzbereitschaft von zwei Rettungssanitätern innert 15 Minuten ab Alarm beim Portal Nord auf dem LRZ sicher, in 90 Prozent aller Fälle und innert 30 Minuten ab Alarm in 10 Prozent aller Fälle.

⁶Der Kanton Uri stellt mit der Chemiewehr Uri und weiteren Gemeindefeuerwehren die Einsatzbereitschaft von 40 AdF innert 45 Minuten ab Alarm beim Portal Nord sicher.

⁷Der Kanton Uri stellt bei Bedarf mit weiteren Einsatzorganisationen die Einsatzbereitschaft von rund 30 AdF innert 60 Minuten ab Alarm beim Portal Nord sicher.

⁸Die SBB stellen bei Bedarf die Einsatzbereitschaft des LRZ Rotkreuz mit 4 AdF innert 60 Minuten ab Alarm beim Portal Nord sicher.

⁹Der Kanton Uri stellt bei Bedarf mit weiteren Einsatzorganisationen die Einsatzbereitschaft von 90 AdF innert 90 Minuten ab Alarm beim Portal Nord sicher.

¹⁰Der Kanton Uri stellt bei Bedarf innert 3 Stunden ab Alarm ortsspezifisch die Einsatzbereitschaft von 15 AdZS für Aufgaben der Führungsunterstützung und Betreuung sicher.

¹¹Der Kanton Uri stellt zeitgerecht und bei Bedarf die Einsatzbereitschaft von Angehörigen der Kantonspolizei Uri, weiteren Mitgliedern des Rettungsdienstes, der mobilen Sanitätshilfsstelle Uri und der Care-Organisation Uri sicher.

Artikel 6 Koordinationskommission

¹Die SBB und der Kanton Uri bilden zusammen eine Koordinationskommission.

²Die SBB und der Kanton Uri bestimmen selber ihre Mitglieder in der Koordinationskommission.

³Die Koordinationskommission konstituiert sich selber.

⁴Sie tagt mindestens zweimal pro Jahr und bei Bedarf öfters.

⁵Sie überprüft die Zielerreichung dieser Vereinbarung und sorgt für die Koordination aller beteiligten Ereignisdienste, insbesondere auch im Ausbildungsbereich.

⁶Sie sucht bei Streitigkeiten einvernehmliche Lösungen.

⁷Sie hat keine operativen Funktionen.

III. Ausbildung

Artikel 7 Ausbildung

¹Die SBB sorgen für die Grundausbildung der Einsatzorgane im GBT.

²Die SBB planen die erforderliche Ausbildung in Absprache mit dem Kanton.

³Die SBB und der Kanton erstellen zusammen ein Ausbildungskonzept für alle Einsatzorgane.

⁴Die SBB und der Kanton erstellen zusammen ein Ausbildungsprogramm, gestützt auf das Ausbildungskonzept.

⁵Die SBB organisieren in Absprache mit dem Kanton die erforderlichen Einsatzübungen.

⁶Die SBB sorgen dafür, dass die AdF der Betriebswehr die erforderliche Ausbildung absolvieren und an den Einsatzübungen teilnehmen.

⁷Der Kanton sorgt dafür, dass die kantonalen und ausserkantonalen Einsatzorgane die erforderliche Ausbildung absolvieren und an den Einsatzübungen teilnehmen.

IV. Ausrüstung, Fahrzeuge, Geräte, Unterbringung und Infrastrukturanlagen

Artikel 8 Beschaffung

¹Die SBB beschaffen für ihre Einsatzorgane das erforderliche Einsatzmaterial.

²Die SBB beschaffen für die Einsatzorgane des Kantons und der von ihm zugezogenen Einsatzorganisationen die erforderliche Ausrüstung wie persönliches Schutzmaterial, Alarmierungs- und Kommunikationsmittel, Atemschutzmaterial, Fahrzeuge und weiteres Material gemäss Vorgabe des Interventionskonzepts Nord.

³Die SBB und der Kanton sprechen die Beschaffungsmodalitäten und die Anforderungen an das Material untereinander ab.

⁴Der Kanton und die SBB beschaffen wie bis anhin eigenständig das erforderliche Einsatzmaterial ausserhalb des Interventionskonzepts Nord.

Artikel 9 Wartung und Unterhalt

¹Die SBB sorgen für die Wartung und den Unterhalt ihres Einsatzmaterials.

²Die SBB sorgen für die Wartung und den Unterhalt des Sicherheitsfunknetzes Polycom im Tunnel.

³Der Kanton sorgt für die Wartung und den Unterhalt seines Einsatzmaterials.

⁴Die weiteren Einsatzorganisationen sorgen für die Wartung und den Unterhalt ihres Einsatzmaterials.

⁵Die SBB beteiligen sich am Wartungs- und Unterhaltsaufwand des Kantons gemäss Interventionskonzept Nord.

Artikel 10 Unterbringung

¹Die SBB sorgen für die rechtzeitige Bereitstellung eines Lagerraums für tunnelspezifisches Einsatzmaterial sowie einen Garderobenraum für 45 komplette Einsatzrüstungen beim Tunnelportal Nord.

²Der Kanton sorgt für die Unterbringung der zusätzlichen Fahrzeuge, des Einsatzmaterials und Personals gemäss Interventionskonzept Nord.

V. Einsatz

Artikel 11 Alarmierung

¹Die SBB erstellen in Absprache mit dem Kanton ein Alarmierungskonzept.

²Die SBB und der Kanton überprüfen das Alarmierungskonzept im Rahmen von Probealarmierungen und Alarm-Einsatzübungen.

³Bei Bedarf passen die SBB und der Kanton in gegenseitiger Absprache das Alarmierungskonzept an.

⁴Der Kanton sorgt dafür, dass das kantonale Alarmsystem gemäss den Vorgaben des Alarmierungskonzepts angepasst und die Schnittstellen sichergestellt werden.

VI. Finanzielles

Artikel 12 Grundsatz

Die SBB und der Kanton tragen die Kosten für die Ausrüstung, Ausbildung und Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzorgane sowie die Kosten für ihre damit verbundenen Infrastrukturanlagen selbst, mit Ausnahme der nachfolgend speziell bezeichneten Kosten.

Artikel 13 Kosten und Entschädigung

¹Die Ausbildungskosten inklusive die Entschädigung der Auszubildenden gemäss Interventionskonzept Nord werden durch die SBB finanziert. Die Abgeltungsansätze entsprechen den Vorgaben des Interventionskonzepts Nord. Die Abgeltungsmodalitäten der kantonalen und ausserkantonalen Ereignisdienste werden zwischen SBB und Kanton abgesprochen.

²Die Kosten für die Beschaffung von Ausrüstung, Fahrzeugen, Geräten und Infrastrukturanlagen werden durch die SBB finanziert. Sie umfassen die Erstbeschaffungen, allfällige Ersatzbeschaffungen sowie allfällige externe Reparatur- und Unterhaltsaufwendungen.

³Die Kosten für die Bereitstellung von Räumen und Infrastrukturanlagen im Portalbereich Nord im Rynächt werden durch die SBB finanziert.

⁴Die Kosten für die Anpassungen des kantonalen Alarmsystems an das Alarmkonzept GBT werden durch die SBB finanziert.

⁵Dem Kanton erwachsen keine Kosten aus den Aufwendungen gemäss den Absätzen 1 bis 4 dieses Artikels.

Artikel 14 Entschädigung

¹Die SBB entschädigen dem Kanton für die Vorbereitungen der Einsatzbereitschaft seiner und der von ihm zugezogenen Einsatzorganisationen in der Aufbauphase die folgenden Leistungen gemäss Interventionskonzept Nord (ohne Anpassungskosten kantonales Alarmsystem):

- a) Pos. 101 ab 1. April 2014
- b) Pos. 102 bis 107 ab 1. Januar 2016
- c) Pos. 111 bis 113 ab 1. Juli 2014
- d) Pos. 114 ab 1. Januar 2015
- e) Pos. 161a (1/3, Büro) ab 1. Juli 2014
- f) Pos. 161a (2/3, Lokal) ab 1. Januar 2015
- g) Pos. 161b ab 1. Juni 2016
- h) Pos. 161c ab 1. Juni 2016
- i) Pos. 161d ab 1. April 2014
- j) Pos. 162 bis 164 ab 1. Juli 2015
- k) Pos. 165 bis 172 ab 1. Januar 2016

²Die SBB entschädigen den Kanton für die Leistungen nach Absatz 1 wie folgt:

- a) Im Jahr 2014 mit CHF 166'600
- b) Im Jahr 2015 mit CHF 458'300
- c) Im Jahr 2016 mit CHF 290'900

³Die SBB übernimmt allfällige Mehrentschädigungen gegenüber den in Absatz 2 enthaltenen Leistungen, sofern sie vorgängig in die entsprechenden Verhandlungen miteinbezogen worden ist.

⁴Die SBB entschädigen den Kanton für die Anpassungskosten beim kantonalen Alarmsystem gemäss effektivem Aufwand. Es wird mit einem Kostendach von CHF 100'000 gerechnet.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 15 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Artikel 16 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

¹Die Vereinbarung gilt bis 31. Mai 2016.

²Die Parteien erklären die gegenseitige Absicht, für die Betriebsphase eine neue Vereinbarung betreffend der Umsetzung des Interventionskonzepts GBT abzuschliessen. Ziel ist es, diese Vereinbarung bis Ende April 2015 durch die SBB und den Regierungsrat des Kantons Uri unterzeichnen zu lassen.

³Die vorliegende Vereinbarung ist nicht kündbar.

Artikel 17 Änderung der Vereinbarung

Mit Zustimmung aller Parteien kann die Vereinbarung abgeändert werden.

Artikel 18 Streitigkeiten

¹Streitigkeiten werden nach Möglichkeit einvernehmlich in der Koordinationskommission beigelegt.

²Wird in der Koordinationskommission keine einvernehmliche Lösung gefunden, so wird der Streitfall dem Vorsitzenden der Sicherheitsdirektion Uri und dem Leiter Infrastruktur Betrieb der SBB unterbreitet.

³Können sich die Parteien im Streitfall nicht einigen, so entscheidet das Bundesamt für Verkehr (BAV).

⁴Bei Streitigkeiten findet Artikel 40 Eisenbahngesetz (EBG; SR 742.101) Anwendung.

Artikel 19 Ausfertigung

Die vorliegende Vereinbarung wird in 3 gleich lautenden Exemplaren ausgefertigt. Die Vertragsparteien und das BAV erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

Artikel 20 Genehmigungsvorbehalt

Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landrat des Kantons Uri.

61

Ort, Datum *Leymen 6.6.14*

Schweizerische Bundesbahnen

Infrastruktur Betrieb

N. Inderbitzin

Nadine Inderbitzin
SBB, Leiterin Intervention

P. Jedelhauser

Peter Jedelhauser
SBB, Leiter Projekte Nord-Süd Achse Gotthard

Ort, Datum *Altdorf, 17.6.14*

Kanton Uri

Sicherheitsdirektion

B. Arnold

Regierungsrat Beat Arnold

Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion

B. Bär

Regierungsrätin Barbara Bär

Ort, Datum *Altdorf, 18.6.14*

Kanton Uri

Kantonsspital Uri

P. Vollenweider

Peter Vollenweider, Spitalratspräsident

Kantonsspital Uri

F. von Planta

Fortunat von Planta, Spitaldirektor

Beilage

Interventionskonzept Nord vom 21. März 2014